

Informationen für den neuen Arbeitgeber: Fortführung der betrieblichen Altersversorgung

Um die eigene finanzielle Zukunft im Alter abzusichern, besteht bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wunsch, die bestehende betriebliche Altersversorgung (bAV) auch bei einem Arbeitgeberwechsel fortzuführen.

Dies ist bei der PKDW branchenunabhängig und in nur wenigen kurzen Schritten möglich.



Vorteile nutzen!

Und gute Konditionen aus bestehendem Vertrag beim Arbeitgeberwechsel sichern

Wenn Ihr/e (neue/r) Mitarbeiter/in über einen ehemaligen Arbeitgeber bereits Mitglied der PKDW geworden ist, kann er/sie seine bAV mit Ihnen fortführen.

Die aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis resultierenden Anwartschaften werden dabei regelmäßig weiterhin dem vorherigen Arbeitgeber zugeordnet. Sie übernehmen die bisherige Versorgungszusage also nicht, sondern Sie vereinbaren mit Ihrem Mitarbeiter bzw. Ihrer Mitarbeiterin eine neue Versorgung wie z.B. die Einbringung zukünfti-

ger Beiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung. Diese Beiträge werden, umgerechnet als neue Versorgungsbausteine, unter der bestehenden Mitgliedsnummer angelegt und können somit eindeutig abgegrenzt werden.

Eine andere Art der Fortführung liegt vor, wenn Sie die Übernahme der Versorgung gemäß § 4 Abs. 2 Betriebsrentengesetz zwischen dem ehemaligen Arbeitgeber und dem (neuen) Mitarbeiter konkret vereinbart haben. Ist dies der Fall, setzen Sie uns darüber bitte in Kenntnis.

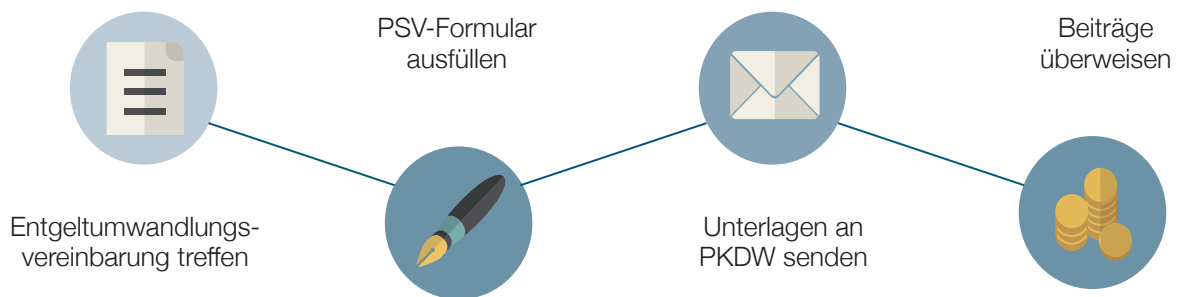


Nachteile vermeiden!

Und keine Haftungsrisiken für die vorherige Versorgungszusage übernehmen!

Wie Sie dabei vorgehen:

- > Treffen Sie zusammen mit dem/der Mitarbeiter/in eine Entgeltumwandlungsvereinbarung, in der die gewünschte Jahres- oder Monatszahlung festgelegt wird. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf Seite 4 dieser Information.
- > Sparen Sie durch die Entgeltumwandlung Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge ein, ist der Entgeltumwandlungsbetrag gemäß § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz mit 15 % zu bezuschussen, sofern keine vom Gesetz abweichenden (z.B. tarifvertraglichen) Regelungen vorliegen. Dies ist für Sie kostenneutral, da Sie die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge einfach weitergeben und diesen Zuschuss zudem als Betriebsausgabe absetzen können.
- > Senden Sie uns bitte vor der ersten Beitragszahlung eine Kopie der getroffenen Umwandlungsvereinbarung oder des Formulars zur Zahlung reiner Arbeitgeberbeiträge sowie die Erklärung zur Fortführung der betrieblichen Altersversorgung zu.
- > Die Versorgung unterliegt dem gesetzlichen Insolvenzschutz und ist beim Pensionsversicherungsverein (PSVaG) zu melden. Wir übernehmen für Sie kostenfrei die jährliche Erstellung eines sog. PSV-Kurznachweises für die Meldung beim PSVaG. Bitte senden Sie uns hierfür das beigefügte PSV-Formular ausgefüllt zurück und tragen dort die zugrundeliegende Betriebsnummer ein. Details entnehmen Sie gerne unserem Infoblatt zur PSV-Meldung.



Haben Sie Fragen zum Arbeitgeberwechsel oder sind interessiert daran, die bAV mit der PKDW auch anderen Mitarbeitern anzubieten?

Melden Sie sich bitte bei uns:

Tel: 0203 99219-77

E-Mail: arbeitgeberwechsel@pkdw.de

Hinweise zur Behandlung der Beiträge

Der/die Beschäftigte kann gemäß §3 Nr. 63 EStG jährlich bis zu 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) steuerfrei in die Pensionskasse einbringen. Im Jahr 2024 sind dies 7.248 EUR, also 604 EUR im Monat.

Beiträge bis zu 4 % der BBG (3.624 EUR) sind außerdem sozialversicherungsfrei.

Wurde die Pensionszusage vor dem 01.01.2005 erteilt, kann der Mitarbeiter gemäß §40b EStG alternativ 1.752 EUR pauschal, d.h. mit 20 % (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) versteuert, in die betriebliche Altersversorgung einbringen, wenn vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag nach §40b EStG rechtmäßig besteuert wurde. Der nach §40b EStG geleistete Beitrag ist in diesem Fall auf das maximal steuerliche Fördervolumen des §3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Das Einbringen von Beiträgen, die die Grenzen des §3 Nr. 63 EStG überschreiten, ist nur aus individuell versteuertem Einkommen möglich.

Sollte der Jahresbeitrag über 8 % der BBG (in 2024: 7.248 EUR) hinausgehen, ist ein Antrag auf Sonderzahlung erforderlich. Hat das Mitglied den Berufsunfähigkeitsschutz mitversichert, erfolgt ggf. eine aktuelle Gesundheitsprüfung.

Die Leistungen (Rente bzw. (Teil-) Kapital) aus steuerfrei eingebrachten Beiträgen sind voll steuerpflichtig und in der Krankenversicherung beitragspflichtig, sofern eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Leistungen aus pauschal und individuell versteuerten Beiträgen an die Pensionskasse sind bei Rentenzahlung nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf unserem [Infoblatt »Ihre Altersrente – Steuern und Sozialabgaben«](#), im Internet erhältlich im Bereich [»Für Rentner – Downloads«](#).

Stand: 01/2024



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.pkdw.de.

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Entgeltumwandlungsvereinbarung

Zwischen

der Firma

Name der Firma – im Folgenden *Arbeitgeber* genannt –

Achtstellige Betriebsnummer (vergeben von der Bundesagentur für Arbeit, nach §§ 18 i ff. SGB IV)

und

dem Mitglied

Name, Vorname

Mitgliedsnummer Geburtsdatum Betriebszugehörigkeit seit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort – im Folgenden *Arbeitnehmer* genannt –

wird in Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrages folgende Vereinbarung

erstmalig getroffen.

ergänzend zu der bereits bestehenden Vereinbarung vom _____ getroffen.
(*ergänzende Vereinbarung*)

neu getroffen und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom _____.
(*ersetzende Vereinbarung*)

1. Der Barlohnanspruch des Arbeitnehmers wird ab dem _____ in Höhe von _____
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

8 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung

monatlich (in 12 gleichen Teilbeträgen) oder jährlich (jeweils im Monat _____)

4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung

monatlich (in 12 gleichen Teilbeträgen) oder jährlich (jeweils im Monat _____)

oder

_____ Euro aus dem laufenden monatlichen Entgelt

_____ Euro aus einer Jahresleistung (jeweils im Monat _____)

in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) umgewandelt. Die Umwandlung richtet sich nach den Vertragsbedingungen der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft, im Folgenden *Pensionskasse* genannt. Im Falle der Fortführung der Versorgung liegen die Vertragsbedingungen zugrunde, unter denen der Arbeitnehmer bisher versichert ist.

Durch die Umwandlung der jeweiligen Entgeltbestandteile geht der entsprechende Anspruch des Arbeitnehmers auf Auszahlung dieser Beträge unter.

Entgeltumwandlungsvereinbarung

2. _____ Euro aus Arbeitgeberbeiträgen werden monatlich oder jährlich

in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG umgewandelt. Die Umwandlung richtet sich nach den Vertragsbedingungen der Pensionskasse bzw. nach denjenigen unter denen der Arbeitnehmer bislang er versichert ist.

Der Arbeitgeber ist gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG gesetzlich verpflichtet, 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Pensionskasse weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Der Arbeitgeber behält sich vor, diesen Zuschuss auf sonstige Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersversorgung anzurechnen.

3. Der Arbeitgeber wird die Beiträge zur Pensionskasse in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, wie er zur Zahlung der umzuwandelnden Entgeltbestandteile aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis verpflichtet ist und soweit nicht Änderungen eintreten oder vereinbart werden. Der Arbeitnehmer hat bei solch einem Entfallen der Zahlungspflicht des Arbeitgebers – etwa bei Inanspruchnahme von Elternzeit – das Recht, die Beitragszahlungen während dieser Zeit aus privaten Mitteln fortzuführen. Anderenfalls wird diese Vereinbarung für den entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt und es werden keine weiteren Anwartschaften auf Versorgungsleistungen erdient.
4. Für die Umwandlung der Entgeltbestandteile sind sowohl in der Ansparphase als auch in der Leistungsphase die jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen.

Nach derzeitiger Rechtslage sind Beiträge an die Pensionskasse im Sinne der Ziffer 2 dieser Vereinbarung gemäß § 3 Nr. 63 EStG im Kalenderjahr in Höhe von bis zu 8 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei.

Geleistete Beiträge bis 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV sozialversicherungsfrei, oberhalb von 4 % bis 8 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung dagegen sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung ist vom Arbeitnehmer zu tragen.

Alternativ können Beiträge nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bis zu einer Höhe von maximal 1.752,00 Euro pauschal versteuert als Zuwendung in die Pensionskasse eingebracht werden, wenn mindestens ein Beitrag vor dem 1. Januar 2018 nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde. Ein Nachweis darüber ist dem Arbeitgeber (z. B. in Form eines Gehaltsnachweises des Vorarbeitgebers) vorzulegen. Die pauschale Lohnsteuer – derzeit 20 % – zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird vom Arbeitnehmer getragen.

- _____ Euro nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG

Werden Beitragsteile nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung eingebracht, kürzt sich der Anspruch auf steuerfreie Einbringung des Arbeitnehmers gemäß § 3 Nr. 63 EStG entsprechend.

In der Leistungsphase sind Versorgungszahlungen nach den dann geltenden Gesetzen und Vorschriften steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Entgeltumwandlungsvereinbarung

5. Dem Arbeitgeber entstehen keinerlei Verpflichtungen aus einer eventuellen Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung infolge dieser Entgeltumwandlung und einer sich daraus ergebenden Leistungsminderung.
6. Bei Gehaltserhöhungen und bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen (z. B. Jahresleistung, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc.) bleibt das Arbeitsentgelt zzgl. der in Ziffer 1 dieser Vereinbarung geregelten Entgeltbestandteile maßgebend.
7. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Satzung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TaB) der Pensionskasse in ihrer jeweils gültigen Fassung.
8. Diese Vereinbarung kann vom Arbeitnehmer mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung ausschließlich für die Zukunft gekündigt werden.

Der Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer die Anpassung dieser Vereinbarung verlangen und für den Fall, dass eine Anpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Umstände und Verhältnisse, insbesondere die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse, nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Arbeitgeber ein Festhalten an der vorliegenden Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

9. Weitere zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
10. Die das Versicherungsverhältnis betreffenden personenbezogenen Daten werden durch die Pensionskasse gemäß den Anforderungen der DS-GVO und des BDSG verarbeitet im Sinne des Art. 4 Ziff. 2 DS-GVO.

Ort

Datum

Firmenstempel, Unterschrift Arbeitgeber

Ort

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Erklärung zur Fortführung der betrieblichen Altersversorgung

Unter Bezugnahme auf die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Tarifbedingungen (TaB) der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft (PKDW) meldet der

Arbeitgeber

Name der Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gesellschaftsform

Ansprechpartner/in

Telefonnummer für Rückfragen (Angabe freiwillig)

E-Mail für Rückfragen (Angabe freiwillig)

Homepage (Angabe freiwillig)

das Mitglied

Name, Vorname

Geburtsdatum

Mitgliedsnummer

Betriebszugehörigkeit seit

ab _____ zur Fortführung der Versorgung im Wege der Entgeltumwandlung an.

Der Arbeitgeber übernimmt ab dem vorgenannten Stichtag der Anmeldung für den/die Arbeitnehmer/in die Pflichten einer Kassenfirma nach der Satzung und den Allgemeinen Versicherungs- und Tarifbedingungen (AVB/TaB) der PKDW. Aufgrund dessen werden die Beiträge zur Pensionskasse vom Arbeitgeber als Kassenfirma der PKDW gemäß § 9 AVB in der im bestehenden Arbeitsverhältnis vereinbarten Höhe zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung unter Nutzung der steuerlichen Fördermöglichkeiten nach § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 40b EStG an die PKDW entrichtet.

Ort

Datum

Firmenstempel, Unterschrift des Arbeitgebers

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch das Basis-Lastschriftverfahren

_____	_____
Mitglieds-Nr.	Name

Name und Anschrift des Kontoinhabers:	Bankverbindung Firmenkonto:
_____	_____
Name, Vorname	IBAN
_____	_____
Straße, Hausnummer	BIC
_____	_____
Postleitzahl, Ort	Name/Anschrift Kreditinstitut
_____	_____

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns für die o. g. Mitglieds-Nr. zu entrichtenden Beiträge zur Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft gemäß der beigefügten Entgeltumwandlungsvereinbarung vom _____ in Höhe von

EUR _____ monatlich beginnend ab: _____

EUR _____ jährlich, jeweils im Monat _____ beginnend ab: _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Diese Ermächtigung kann ich/können wir jederzeit schriftlich zurückziehen.

_____	_____
Ort, Datum	Stempel, Unterschrift Bankbevollmächtigter

Der Einzug erfolgt in der Regel am zweitletzten Werktag des Monats auf eines unserer unten angegebenen Konten. Für Rückfragen nennen Sie bitte eine Telefon-Nummer, eine E-Mail-Adresse, sowie den Namen eines Ansprechpartners/einer Ansprechpartnerin:

_____	_____
Name	Telefonnummer für Rückfragen (Angabe freiwillig)
_____	_____
	E-Mail für Rückfragen (Angabe freiwillig)